Für die ANV der verstorbenen Person

- Einantwortungsbeschluss oder Gerichtsbeschluss über Bestellung zum Kurator
- Aufstellung über Kosten des Verstorbenen (z. B.: Krankheitskosten, Werbungskosten, usw.) für die offenen Veranlagungsjahre

Sie haben noch offene Fragen?

Unsere Steuerhotline steht Ihnen Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr unter 05 7171-28000 zur Verfügung.

Österreichische Notariatskammer:
ihr-notariat.at/

Notarfinder:
ihr-notariat.at/notarfinder/

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

SERVICENUMMER
05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN	DW
Amstetten, Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden, Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien, Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd, Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg, Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn, Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg, Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems, Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk, Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs, Burgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat, Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS, Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen, Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien, Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl, Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at

AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz

instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich

Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich

YouTube
www.youtube.com/aknoetube

AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app

Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

Foto: AdobeStock

IMPRESSUM
Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025

VERLASSENSCHAFT & BEGRÄBNISKOSTEN

IHR NOTARIAT
NIEDERÖSTERREICH

Verlassenschaft & Begräbniskosten

Begräbniskosten

Kosten für das Grabmal, Blumen, Kränze und ein schlichtes Totenmahl können im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung bis zu einem **Maximalbetrag von 20.000 Euro** geltend gemacht werden.

Nicht absetzbare Ausgaben:
- ✗ Grabmiete
- ✗ Grabverlängerung
- ✗ Grabpflege
- ✗ Kleidung des/der Toten

Absetzbare Ausgaben:
- ✓ Begräbnis
- ✓ Sarg/Urne
- ✓ Bestattung
- ✓ Trauerredner, Pfarrer
- ✓ Beileidsdanksagungen
- ✓ Totenmahl
- ✓ neue Grabstelle
- ✓ Grabstein
- ✓ Gravur in einen Grabstein

ACHTUNG Sind Aktiva in der Verlassenschaft vorhanden, müssen diese von den Begräbniskosten abgezogen werden. Nur der Restbetrag kann steuerlich geltend gemacht werden.

Es handelt sich bei den Begräbniskosten um außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt, daher müssen sie den Selbstbehalt des Antragstellers/der Antragstellerin übersteigen, um sich steuerlich auszuwirken.

Der Selbstbehalt ist etwas mehr als ein durchschnittliches Brutto-Monatsgehalt und wird vom Finanzamt automatisch abgezogen.

zB
Brutto-Monatsgehalt: 3.500 Euro
(Selbstbehalt ca. 4.500 Euro)
Aktiva laut Überlassungsbeschluss: 5.000 Euro
Begräbniskosten: 7.000 Euro

Lösung:
7.000 – 5.000 = 2.000 Euro Begräbniskosten können beim Steuerausgleich geltend gemacht werden. In diesem Fall haben die Begräbniskosten keine steuerliche Auswirkung, da der Selbstbehalt nicht überschritten wird.

Hatte der Antragsteller/die Antragstellerin in diesem Kalenderjahr selbst noch Krankheitskosten, kann der Selbstbehalt überschritten werden.

zB
Brutto-Monatsgehalt: 2.000 Euro
(Selbstbehalt ca. 2.400 Euro)
Aktiva laut Überlassungsbeschluss: 4.000 Euro
Begräbniskosten: 10.000 Euro

Lösung:
10.000 – 4.000 = 6.000 Euro Begräbniskosten können beim Steuerausgleich geltend gemacht werden. Abzüglich des Selbstbehaltes von 2.400 Euro können sich also 3.600 Euro steuermindernd auswirken.

Arbeitnehmer:innenveranlagung für verstorbene Personen

Zur Durchführung der ANV sind die Erben nach erfolgter Erbantrittserklärung berechtigt, die im Einantwortungsbeschluss festgehalten wird.

Wird das Verlassenschaftsverfahren mit einer „Überlassung an Zahlung statt“ abgeschlossen, kann die ANV grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit sich bei Gericht (kostenlos) zum Verlassenschaftskurator bestellen zu lassen. Nach Ausstellung des Gerichtsbeschlusses kann die ANV für die verstorbene Person durchgeführt werden.

Mit der Todesfallmeldung wird der FinanzOnline-Zugang der verstorbenen Person gesperrt, ein Antrag auf Arbeitnehmer:innenveranlagung ist daher nur mittels Papierformular unter Beilage einer Kopie des Einantwortungsbeschlusses möglich.

Gerne unterstützen wir Sie in diesen Fällen bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung. Persönliche Beratungstermine können unter 05 7171-26000 vereinbart werden.

Um die bestmögliche Beratung durchzuführen benötigen wir folgende Unterlagen:

Für die Geltendmachung von Begräbniskosten
- Gegenüberstellung Aktiva und Passiva im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung
- Aufstellung bzw. Zahlungsbelege der Begräbniskosten (Bestattung, Grabmal, Kränzen, usw.)